

**Bericht und Antrag**  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat betreffend Schaffung einer gesetzlichen**  
**Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem**  
**Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer**  
**Kinderbetreuungseinrichtung**  
**(«Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)**

24-84

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»).

## **I. Ausgangslage**

### **1. Aktuelle Situation**

In den letzten Jahren wurde vielerorts im Kanton Schaffhausen das Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (nachfolgend: Kita) ausgebaut. Solche ausserfamiliären Kinderbetreuungsstrukturen entsprechen einem aktuellen gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Anliegen. Sie ermöglichen den Eltern eine Erwerbstätigkeit auszuüben und dadurch ihre erworbenen beruflichen Qualifikationen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie tragen damit zu einer nachhaltigen finanziellen Unabhängigkeit der Familien von sozialen Unterstützungsleistungen bei. Ein flächendeckendes und qualitativ hochstehendes Angebot an Kinderbetreuungsstrukturen trägt ausserdem dazu bei, dass Berufsleute trotz Familiengründung im Erwerbsleben bleiben, und ist damit auch ein wichtiger Faktor, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Für Eltern eines Kindes mit einer Behinderung (nachfolgend: Kind mit besonderen Bedürfnissen) ist der Zugang zur ausserfamiliären Betreuung in einer Kita erschwert. Für die Einrichtung ist die Betreuung eines solchen Kindes mit einem Mehraufwand verbunden. Dazu kommt oftmals ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand für die Koordination mit den Eltern und den allenfalls involvierten Fachpersonen. Durch diesen Mehraufwand ist der Tarif in der Kita für diese Kinder

oft um einiges höher als bei den anderen Kindern. Die Mehrkosten tragen grundsätzlich die Eltern. Diese Situation benachteiligt Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen beim Zugang zur familienexternen Betreuung und erschwert bei diesen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Verschiedene Kantone haben das Problem aufgegriffen und sind daran, eine gesetzliche Grundlage zur finanziellen Entlastung der betroffenen Familien beim Besuch einer Kita zu schaffen oder haben dies bereits getan.

## **2. Situation im Kanton Schaffhausen**

Der Regierungsrat hat bereits in der Demografiestrategie des Kantons Schaffhausen vom Januar 2017 den Erhalt des bedarfsgerechten Arbeitskräfte-Pools als Ziel definiert.<sup>1</sup> Dazu gehört auch die Massnahme (M2), die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Der Regierungsrat unterstreicht damit die Wichtigkeit, dass Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Dies schlägt sich insbesondere auch im Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 (SHR 860.100; nachfolgend: Kinderbetreuungsgesetz) nieder, das seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern. Zu diesem Zweck gewährt der Kanton Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine Kita besuchen. Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften, sofern die Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **3. Handlungsbedarf**

Im Kanton Schaffhausen besteht bisher keine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kitas. In den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit nennt der Regierungsrat jedoch die Erarbeitung einer kantonal einheitlichen und nachhaltigen Lösung zur Sicherstellung von finanziell tragbaren Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.<sup>2</sup>

## **4. Vernehmlassung und Resultate**

Im August 2023 hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung betreffend die Eckwerte zur Schaffung einer Lösung für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kita durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Demografiestrategie Kanton Schaffhausen 2017, S. 17 f.

<sup>2</sup> Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 2022, S. 13 und 2023, S. 11 und 2024, S. 11.

Beim Erziehungsdepartement gingen innert Frist 48 Rückmeldungen ein, wovon 44 Vernehmlassungsadressaten den Fragebogen ausgefüllt haben. Vier Adressaten haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Die quantitativen und qualitativen Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden im Auswertungsbericht vom 9. Januar 2024 festgehalten, der auf der Webseite des Kantons Schaffhausen abgerufen werden kann (<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Regierung/Staatskanzlei-13354201-DE.html>).

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden sind über das Ganze betrachtet positiv. So befürworten die Vernehmlassungsteilnehmenden aller Gruppierungen grundsätzlich die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kita. Alle von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten Anregungen wurden in einer Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden des Erziehungsdepartementes erörtert.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden möchte, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung von Betreuungsgutschriften in Art. 2 Abs. 1 lit. c des Kinderbetreuungsgesetzes, wonach die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, eine Ausbildung absolvieren müssen oder stellensuchend sind, für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nicht gelten. Die Vernehmlassungsteilnehmenden weisen darauf hin, dass solche Eltern das Angebot in der Kita auch zu ihrer Entlastung benötigen und die Auszahlung von Betreuungsgutschriften deshalb nicht von einer solchen Voraussetzung abhängig gemacht werden sollte. Dieses Anliegen erscheint nachvollziehbar. Allerdings bestehen diverse andere Situationen, bei denen auch für Eltern mit einem gesunden Kind eine Entlastung sinnvoll wäre (alleinerziehende Eltern, Familien mit vielen Kindern etc.). Ein solches Entlastungsangebot sollte deshalb nicht nur Eltern mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung stehen und deshalb im Rahmen einer geplanten Gesamtüberarbeitung des Kinderbetreuungsgesetzes generell geprüft werden.

Auf weitere vorgebrachte Einwände und Empfehlungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird bei der nachfolgenden Erläuterung der Grundzüge der Vorlage an der entsprechenden Stelle hingewiesen.

## **II. Grundzüge der geplanten Teilrevision**

Die oben beschriebene Zielsetzung, Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Zugang zu Kitas zu erleichtern, soll erreicht werden, indem die betroffenen Eltern zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes in der Kita zusätzliche Betreuungsgutschriften

erhalten, so dass sich eine (zusätzliche) Erwerbstätigkeit auch für diese Eltern lohnt. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll im Kinderbetreuungsgesetz hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die konkrete Ausführung findet auf untergeordneter Ebene in der Verordnung betreffend die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 29. Januar 2021 (Betreuungsgutschriftenverordnung; SHR 860.101) statt. Die vorgesehene Umsetzung lehnt sich in weiten Teilen an die Standards von «KITAplus», einem gemeinsamen Pilotprojekt der Stiftung Kifa Schweiz und dem Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse, an. Vorgesehen sind die nachfolgenden Eckwerte:

### **1. Keine Beschränkung des Betreuungsangebots auf ausgewählte Kitas**

Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll nicht nur in einzelnen ausgewählten und spezialisierten Einrichtungen möglich sein. Alle Kitas, die über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen, sollen ein solches Angebot schaffen können. Damit kann den Eltern eine ortsnahe Betreuung ihrer Kinder ermöglicht werden. Eine Pflicht der Kita zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen besteht hingegen nicht.

Die Leitung der Kita entscheidet, ob ein Kind mit besonderen Bedürfnissen aufgenommen wird. Sie stellt sicher, dass eine professionelle Betreuung aller Kinder gewährleistet ist.

### **2. Feststellung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs durch eine heilpädagogische Fachperson**

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für den durch die Beeinträchtigung des Kindes bedingten zusätzlichen Betreuungsaufwand in der Kita. Dieser Aufwand ist je nach Art der Beeinträchtigung unterschiedlich hoch und wird durch eine Betreuungs-Bedarfsabklärung ermittelt. Die Bedarfsabklärung erfolgt durch eine heilpädagogische Fachperson als unabhängige Stelle. Der zeitliche Mehraufwand wird auf der Basis der Tätigkeiten bzw. Situationen, bei denen das Kind im Kita-Alltag zusätzliche Unterstützung benötigt, auf eine halbe Stunde genau geschätzt. Diese Quantifizierung des Betreuungsbedarfs bildet die Grundlage für die nachfolgende Berechnung der zusätzlichen Betreuungsgutschriften.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben in der Regel Anspruch auf eine heilpädagogische Früherziehung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat; SHR 410.240). Die Bedarfsabklärung kann im Rahmen der Abklärung dieses Anspruchs erfolgen. In zeitlichen Abständen erfolgt eine Verifizierung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs.

Eine Ärztin bzw. ein Arzt bestätigt, dass der zusätzliche Betreuungsbedarf aufgrund einer medizinischen Diagnose notwendig ist.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden wünscht, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand auch dann entschädigt wird, wenn keine medizinische Diagnose besteht, sondern soziale Defizite die Ursache sind (z.B. erhöhter Betreuungsaufwand bei Kindern aus problembehafteten Familien). Das Anliegen ist zwar aus sozialpolitischer Sicht nachvollziehbar, allerdings erscheint eine Abgrenzung schwierig und es ist mit weit höheren Kosten zu rechnen. Auch andere Kantone, wie beispielsweise der Kanton Appenzell Ausserrhoden, in welchem per 1. Juni 2023 ein neues Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften in Kraft getreten sind, setzen für erhöhte Beiträge an die Betreuungskosten eine medizinische Diagnose voraus.

### **3. Berücksichtigung des Koordinationsaufwandes**

Die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen hat in der Regel in der Kita neben dem zusätzlichen Betreuungsaufwand auch einen zusätzlichen Koordinationsaufwand für Absprachen mit den Eltern, der heilpädagogischen Fachperson oder medizinischem Fachpersonal und allenfalls zusätzliche administrative Arbeiten zur Folge. Dieser Aufwand für zusätzliche Koordinationsaufgaben der Kita soll bei der Berechnung der zusätzlichen Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden (vgl. nachfolgend Ziffer 4).

### **4. Berechnung der zusätzlichen Betreuungsgutschriften**

Zur Berechnung der zusätzlichen Betreuungsgutschriften wird der durch die heilpädagogische Fachperson festgestellte zusätzliche Betreuungsbedarf gemäss Ziffer 2 mit dem «Stundenansatz Mehrbetreuung» von Fr. 57.– multipliziert. Beispielsweise beträgt bei einem zusätzlichen Betreuungsaufwand von 1,5 Stunden pro Tag die zusätzliche Betreuungsgutschrift Fr. 85.50 pro Tag (1,5 Std. x Fr. 57.–).

Der «Stundenansatz Mehrbetreuung» von Fr. 57.– setzt sich zusammen aus einem Anteil zur Entschädigung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes gemäss Ziffer 2 und einem Zuschlag zur Abgeltung des erhöhten Koordinationsaufwandes der Kita gemäss Ziffer 3 (für Einzelheiten der Berechnung dieser Beträge vgl. Beilage 1).

Mit dieser Berechnungsweise durch Ermittlung des konkreten Betreuungsbedarfs und der Berücksichtigung des zusätzlichen Koordinationsaufwandes beim «Stundenansatz Mehrbetreuung» kann auf eine einfache und pragmatische Art und Weise der Mehraufwand der Kitas bei

einer Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen abgegolten werden. Auf ein System mit einer Einreihung in eine Betreuungsstufe und einer Vergütung durch Pauschalbeträge soll verzichtet werden, da der individuellen Situation eines Kindes zu wenig Rechnung getragen werden könnte, keine administrative Vereinfachung damit verbunden wäre und die Gefahr bestünde, dass finanzielle Ungerechtigkeiten geschaffen werden.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet den Stundenansatz von Fr. 57.– als zu tief. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Berechnung dieses Stundenansatzes sich am Modell von «KITAplus» orientiert und der Betrag sich in derselben Grössenordnung wie bei diesem Modell bewegt.

## **5. Bedingungen für eine Beteiligung durch den Kanton**

Der Kanton übernimmt maximal die Kosten von vier Stunden zusätzlichem Betreuungsbedarf pro Tag (4 Std. x Fr. 57.– = Fr. 228.–) bzw. von 2 Stunden zusätzlichem Betreuungsbedarf bei einer Halbtagesbetreuung (2 Std. x Fr. 57.– = Fr. 114.–).

Sind die von der Kita in Rechnung gestellten behinderungsbedingten Mehrkosten tiefer als die gemäss Ziffer 4 berechneten Beträge, übernimmt der Kanton lediglich die tieferen Kosten.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden bemängelt die Begrenzung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs auf vier bzw. zwei Stunden und möchte, dass der zusätzliche Betreuungsaufwand unbegrenzt durch den Kanton finanziert wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Modell bereits um eine grosszügige Lösung handelt. Dies insbesondere auch im Vergleich zum Modell von «KITAplus» im Kanton Luzern, welches einen maximalen zusätzlichen Personalaufwand pro Kitatag von Fr. 132.– vorsieht, was den Kosten von drei zusätzlichen Betreuungsstunden entspricht.

Soweit die behinderungsbedingten Mehrkosten durch Dritte wie beispielsweise die Invalidenversicherung gedeckt werden, beteiligt sich der Kanton nicht. Die Abwicklung und Auszahlung der zusätzlichen Betreuungsgutschriften erfolgt nach denselben Regeln wie die Ausrichtung der ordentlichen Betreuungsgutschriften. Gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 des Kinderbetreuungsgesetzes erfolgt bei Betreuungseinrichtungen im Kanton die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gegen Rechnungsstellung an die Betreuungseinrichtungen, während bei ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen die Auszahlung direkt an die Erziehungsberechtigten erfolgt.

Es ist vorgesehen, dass die Betreuungsgutschriften in Zukunft – unabhängig vom Standort der Betreuungseinrichtung – immer direkt den Eltern entrichtet werden. Dadurch sollen die Kitas von administrativen Aufgaben entlastet werden. Zudem wird mittels Zentralisierung dieser Aufgabe beim Kanton eine Vereinheitlichung und Optimierung der Prozessabläufe angestrebt.

## **6. Ergänzende Beratung durch die heilpädagogische Fachperson**

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Eltern, die Kita bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes zu informieren. Auf Wunsch der Kita kann die heilpädagogische Fachperson diese zusätzlich in Bezug auf die Betreuung des Kindes beraten.

### **III. Erläuterungen zu der geplanten Gesetzesänderung (Art. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes; vgl. Anhang)**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll im Kinderbetreuungsgesetz die rechtliche Grundlage für die oben erläuterten erhöhten Betreuungsgutschriften für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes in der Kita geschaffen werden. Hierzu wird Art. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes um einen Abs. 1<sup>bis</sup> ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung des Finanzierungsmodells findet gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 4 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgesetzes durch den Regierungsrat auf untergeordneter Ebene in der Betreuungsgutschriftenverordnung statt.

#### **Art. 3 Kinderbetreuungsgesetz – Höhe der Gutschriften**

##### *Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

Die Bestimmung hält fest, dass sich der Kanton bei einem erhöhten Betreuungsaufwand aufgrund einer medizinischen Diagnose in angemessenem Umfang an den dadurch bedingten Mehrkosten beteiligt. Damit wird die oben erwähnte gesetzliche Grundlage für die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten in Kitas durch den Kanton geschaffen.

##### *Abs. 2 (aufgehoben)*

Dieser Absatz regelt, dass bei Betreuungseinrichtungen im Kanton die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gegen Rechnungsstellung an die Betreuungseinrichtungen erfolgt. Zudem werden die Modalitäten der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten festgelegt. Gemäss Art. 50 Satz 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen sind alle wichtigen Rechtsätze in der Form des Gesetzes zu erlassen. Bei den Bestimmungen in diesem Absatz handelt es sich um Ausführungsvorschriften, die von untergeordneter Bedeutung sind und deshalb nicht auf Gesetzesstufe, sondern in einer Verordnung zu verankern sind. Die Bestimmungen in Absatz 2 sollen deshalb aufgehoben werden und die Modalitäten der Auszahlung der Betreuungsgutschriften und der Rechnungsstellung in der Betreuungsgutschriftenverordnung geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Betreuungsgutschriften in Zukunft nicht mehr an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt werden, sondern dass das Erziehungsdepartement diese – dem Wunsch verschiedener Kitas entsprechend – direkt den Eltern entrichtet.

### *Abs. 3 (aufgehoben)*

Dieser Absatz regelt, dass bei ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen die Auszahlung der Betreuungsgutschriften auf Gesuch hin direkt an die Erziehungsberechtigten erfolgt. Wie bei der Bestimmung in Absatz 2 handelt es sich bei dieser Regelung um eine Ausführungsvorschrift von untergeordneter Bedeutung, die im Kinderbetreuungsgesetz aufgehoben werden soll und stattdessen in Zukunft Eingang in die Betreuungsgutschriftenverordnung finden soll.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton zur Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Mehrkosten für den Kanton für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen setzen sich aus den Kosten für die heilpädagogische Fachperson und für die ärztliche Bestätigung sowie den zusätzlichen Betreuungsgutschriften zusammen.

Für die Kosten der heilpädagogischen Fachperson wird pro Kind und Jahr mit einem Betrag von Fr. 4'500.– gerechnet, für die Kosten der ärztlichen Bestätigung mit einem Betrag von Fr. 100.– pro Kind und Jahr. Die Berechnung der Kosten für die zusätzlichen Betreuungsgutschriften basiert auf der Annahme von durchschnittlich 120 Betreuungstagen pro Jahr (rund 2,5 Tage pro Woche) und einem durchschnittlichen Zusatz-Betreuungsaufwand von 1,5 Stunden pro Tag. Die durchschnittlichen Kosten für die zusätzlichen Betreuungsgutschriften betragen unter diesen Voraussetzungen rund Fr. 10'000.– pro Kind und Jahr.

Insgesamt ist von Mehrkosten für den Kanton von knapp Fr. 15'000.– (Fr. 4'500.– + Fr. 100.– + Fr. 10'000.–) pro Kind und Jahr auszugehen.

Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Kantonen (z.B. Luzern) und aufgrund von schweizweit bekannten Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton Schaffhausen jährlich ca. 25 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in einer Kita betreut werden.

Die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kitas im Kanton Schaffhausen belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rund Fr. 370'000.– pro Jahr. Für Einzelheiten der Berechnung dieser Beträge vgl. Beilage 2.

Für die Auszahlung der Betreuungsgutschriften gemäss Kinderbetreuungsgesetz wurde eine finanzpolitische Reserve zur Verfügung gestellt. Mit dem Abschluss der Staatsrechnung 2023

stehen immer noch über Fr. 10 Mio. zur Verfügung. Für die Mehrkosten von jährlich rund Fr. 370'000.– sind deshalb genügend finanzielle Mittel vorhanden.

## **2. Finanzielle Auswirkungen des geplanten Übergangs der Zuständigkeit zur Auszahlung der Betreuungsgutschriften an den Kanton**

Durch die Überführung der Zuständigkeit zur Auszahlung der Betreuungsgutschriften an den Kanton entfallen beim Kanton die an die Betreuungseinrichtungen zu leistenden Entschädigungen gemäss § 6 der Betreuungsgutschriftenverordnung im Umfang von Fr. 110'000.– pro Jahr (Stand 2023).

Auf der anderen Seite fallen beim Kanton zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Betreuungsgutschriften an die Eltern an. Die mit dieser Aufgabe verbundenen administrativen Arbeiten ziehen einen wesentlichen Mehraufwand auf Seite des Kantons nach sich und erfordern zusätzliche Personalressourcen bei der Dienststelle Familie und Jugend. Dabei ist von zusätzlichen 40 Stellenprozenten bzw. jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von Fr. 36'000.– (inkl. Sozialversicherungsabgaben) für eine administrative Fachkraft und von einer Erhöhung des Pensums der Fachverantwortlichen «Vereinbarkeit Familie und Beruf» um 10 Prozent bzw. jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 12'300.– (inkl. Sozialversicherungsabgaben) auszugehen.

Für die Entwicklung einer prozessoptimierenden IT-Lösung zur Abwicklung und Auszahlung der Betreuungsgutschriften fallen zudem einmalig Projektkosten für externe Leistungen an. Diese werden auf rund Fr. 120'000.– geschätzt.

## V. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen») einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Patrick Strasser*

Der Staatsschreiber-Stv.:

*Christian Ritzmann*

### **Anhang:**

Änderung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

### **Beilagen:**

Beilage 1: Berechnungen zusätzliche Betreuungsgutschriften

Beilage 2: Berechnungen Mehrkosten insgesamt für den Kanton

# **Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

## **I.**

Das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

### **Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 3**

<sup>1bis</sup> Ist aufgrund einer medizinischen Diagnose der Betreuungsaufwand erhöht, beteiligt sich der Kanton in angemessenem Umfang an den dadurch bedingten Mehrkosten.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

### Berechnungen zusätzliche Betreuungsgutschriften

Der Stundenansatz Mehrbetreuung von Fr. 57.– setzt sich zusammen aus einem Anteil von Fr. 44.– (Stundenansatz Kita-Personal) zur Entschädigung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes gemäss Kapitel II Ziffer 2 und einem Zuschlag von Fr. 13.– zur Abgeltung des erhöhten Koordinationsaufwandes der Kita gemäss Kapitel II Ziffer 3. Die Beträge von Fr. 44.– und Fr. 13.– basieren auf folgenden Berechnungen:

#### a. Entschädigung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes:

<b>Berechnung Stundenansatz Kita-Personal</b>	
Jahreslohn Kindererzieher/in Höhere Fachschule gemäss Lohnempfehlung kibesuisse (durchschnittlich)	Fr. 80'000.–
Arbeitgeberbeiträge (15 %)	Fr. 12'000.–
Total Jahreslohn inkl. Arbeitgeberbeiträge	Fr. 92'000.–
Jahresarbeitszeit in Stunden (durchschnittlich)	2100 Std.
<b>Stundenansatz Kita-Personal</b>	Fr. 92'000.– : 2100 Std. = <b>Fr. 44.–</b>

#### b. Abgeltung des erhöhten Koordinationsaufwandes:

Mit dem Zuschlag von Fr. 13.– wird der zusätzliche Koordinationsaufwand der Kita bei der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen abgegolten. Die Berechnung der Höhe dieses Zuschlags basiert auf der Annahme von durchschnittlich 120 Betreuungstagen pro Jahr (rund 2,5 Tage pro Woche) und einem durchschnittlichen Zusatz-Betreuungsaufwand von 1,5 Stunden pro Tag. Unter diesen Voraussetzungen werden mit einem Zuschlag von Fr. 13.– rund 5 Stunden Koordinationsaufwand pro Monat (55 Stunden pro Jahr) entschädigt:

<b>Berechnung Zuschlag zur Abgeltung Koordinationsaufwand</b>	
Anzahl Betreuungstage pro Jahr	120
Zusätzlicher Betreuungsaufwand pro Tag	1,5 Std.
Zusätzlicher Betreuungsaufwand pro Jahr	120 x 1,5 Std. = 180 Std.
Abgeltung Koordinationsaufwand 55 Stunden pro Jahr	55 Std. x Fr. 44.– = Fr. 2'420.–
Zuschlag zur Abgeltung Koordinationsaufwand	Fr. 2'420.– : 180 Std. = <b>Fr. 13.–</b>

## Berechnungen Mehrkosten insgesamt für den Kanton

Die Mehrkosten für den Kanton für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen setzen sich aus den Kosten für die heilpädagogische Fachperson und für die ärztliche Bestätigung sowie den zusätzlichen Betreuungsgutschriften zusammen.

### a. Kosten heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr

Es ist von einem jährlichen Zeitaufwand der heilpädagogischen Fachperson von 30 Stunden pro Kind auszugehen. Darin sind die Einschätzung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs für das Kind, die Beratung der Kitas sowie administrative Arbeiten miteinberechnet. Bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– (für eine externe heilpädagogische Fachperson) betragen die jährlichen Kosten entsprechend pro Kind Fr. 4'500.–.

<b>Berechnung jährliche Kosten heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr</b>	
Aufwand heilpädagogische Fachperson in Stunden für ein Kind pro Jahr	30 Std.
Stundenansatz heilpädagogische Fachperson	Fr. 150.–
Jährliche Kosten für heilpädagogische Fachperson pro Kind	30 Std. x Fr. 150.– = <b>Fr. 4'500.–</b>

### b. Kosten ärztliche Bestätigung pro Kind und Jahr

Für die Bestätigung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (vgl. Kapitel II Ziffer 2) ist von einem Betrag von pauschal Fr. 100.– pro Kind und Jahr auszugehen.

### c. Kosten zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr

Die Berechnung der Kosten für die zusätzlichen Betreuungsgutschriften basiert – wie die Abgeltung des erhöhten Koordinationsaufwandes – auf der Annahme von durchschnittlich 120 Betreuungstagen pro Jahr (rund 2,5 Tage pro Woche) und einem durchschnittlichen Zusatz-Betreuungsaufwand von 1,5 Stunden pro Tag.

<b>Berechnung zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr</b>	
Anzahl Betreuungstage pro Jahr	120
Zusatz-Betreuungsaufwand pro Tag	1,5 Std.
Anzahl Zusatz-Betreuungsstunden pro Jahr	120 x 1,5 Std. = 180 Std.
Stundenansatz Mehrbetreuung gemäss Kapitel II Ziffer 4	Fr. 57.–
Zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr	180 Std. x Fr. 57.– = <b>Fr. 10'260.–</b>

*d. Jährliche Mehrkosten pro Kind und insgesamt für den Kanton*

Es wird davon ausgegangen, dass im Kanton Schaffhausen jährlich ca. 25 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in einer Kita betreut werden.

<b>Berechnung Mehrkosten insgesamt für den Kanton</b>	
Kosten heilpädagogische Fachperson pro Kind und Jahr	Fr. 4'500.–
Kosten ärztliche Bestätigung pro Kind und Jahr	Fr. 100.–
Zusätzliche Betreuungsgutschriften pro Kind und Jahr	Fr. 10'260.–
Mehrkosten insgesamt pro Kind und Jahr	<b>Fr. 14'860.–</b>
Mehrkosten insgesamt für den Kanton pro Jahr (25 Kinder)	25 x Fr. 14'860.– = <b>Fr. 371'500.–</b>